

Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim
Herausgeber: Heimverband Schweiz
Band: 69 (1998)
Heft: 5

Rubrik: Nachgedacht : offen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

e) den PTT-Betrieben für Schäden infolge Nichteinhalten der hiervor erwähnten Verpflichtungen im Rahmen des Postverkehrsgesetzes zu haften.

Lösungsmöglichkeiten

Unter Beachtung der dargestellten Zusammenhänge empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Das Heim lässt sich von den Pensionären beim Eintritt schriftlich erklären, an welche Person die Heimleitung die an sie adressierte Post weiterleiten kann, sofern sie nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selber zu regeln.
2. Im Pensionsvertrag oder in der Hausordnung, sofern diese zum Vertragsbestandteil erklärt wird, sollte ausgeführt werden, dass das Heim berechtigt ist,
 - 2.1 bei vorübergehender Unfähigkeit eines Pensionärs, seine Angelegenheiten selber zu regeln, dessen Post an eine von diesem bei Eintritt zu bezeichnende Person weitergeleitet werden kann;

2.2 falls der Pensionär keine solche Person bezeichnet hat, kann das Heim selber eine auswählen;

2.3 zeichnet sich ab, dass die Unfähigkeit länger dauert oder bleibend ist, und hat der Pensionär nicht eine Erklärung im Sinne von Punkt 1) abgegeben, ist vom Heim die Vormundschaftsbehörde zu verständigen, damit diese gegebenenfalls einen Beistand bezeichnen oder weitergehende Massnahmen einleiten kann.

Eine solche Erklärung kann auch festhalten, dass bestimmte Sendungen (z.B. Behördenpost, Bankangelegenheiten) generell nicht an den Pensionär, sondern an eine von diesem bestimmte Person weiterzuleiten sind, oder dass diese Person über den Eingang solcher Post zu orientieren ist. Umgekehrt kann auch vereinbart werden, dass nur wichtige und möglicherweise eine Reaktion erfordernde Sendungen an eine andere Person weiterzuleiten sind, wenn der Pensionär selbst seine Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann, damit wirkliche Privatpost nicht an Dritte gelangt.

Ist das Heim im Besitze einer vom Pensionär unterzeichneten Erklärung, in der definiert ist, welche Postsendungen bei Handlungsunfähigkeit an welche Vertrauensperson weiterzuleiten sind, lassen sich Unklarheiten und die in der Einleitung genannten juristischen Probleme auf einfache Weise ausklammern.

Zusammenfassung

Bei der Verteilung der ankommenden Post für Heimbewohner haben die Verantwortlichen in den Heimen gesetzliche Vorschriften zu befolgen. Wenn keine entsprechende Vollmacht vorliegt, ist es grundsätzlich nicht gestattet, ankommende Post jemand anderem als dem Adressaten weiterzuleiten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein bislang selbständiger Heimbewohner plötzlich handlungsunfähig wird. Entsprechende Vorkehrungen und Regelungen seitens des Heimes, auch im Pensionsvertrag und in der Heimordnung, sowie die strikte Einhaltung der Vorschriften gemäss dem Verpflichtungsschein der Post verhindern, dass das Heim und seine Mitarbeiter in juristischen Widerhaken hängen bleiben. ■

Nachgedacht

Offen

Von Peter Baur

Mühe habe ich mit einem Menschen, der mir verschlossen begegnet, besonders, wenn ich nicht sicher bin, ob der Grund für seine Unzugänglichkeit bei ihm oder bei mir liegt. Immerhin habe ich die Wahl zwischen dem Versuch, mich ihm zu öffnen und so sein Vertrauen zu suchen, und dem Annehmen seiner Zurückhaltung. Viel mehr Unbehagen empfinde ich bei Menschen, die so offen sind, dass sie alles, was ihnen gerade durch den Kopf geht, wie ein Wasserfall auf mich herabplätschern lassen, ohne die geringste Ahnung, dass ihre Belanglosigkeiten mich nicht sonderlich interessieren könnten. Dieser Offenheit kann ich mich nur durch Flucht entziehen. Hingegen schätze ich den Menschen, mit dem ich mich offen über uns beide interessierende Fragen unterhalten kann, ohne Hintergedanken, ohne Ängste, mit dem einfachen Ziel, Gedanken auszutauschen, voneinander zu lernen, einander besser zu verstehen, gemeinsame Lösungen zu entwickeln.

Offenheit ist nicht ein Extrem, nicht das Gegenteil von Verschlossenheit, sondern die Mitte zwischen nichtssagender Grenzenlosigkeit und Entblössung auf der einen und undurchdringlicher Isolation auf der anderen Seite.

Nicht allen Menschen gelingt es, immer offen zu ihrer

Meinung zu stehen. Kennen Sie die Beeinflussung durch Meinungsmacher, etwa durch andere Stimmente oder durch Zuschauer bei einer offenen Abstimmung an der Landsgemeinde? Nicht von ungefähr gibt es in den Verfassungen und Statuten von Gemeinden, Parlamenten, Aktiengesellschaften und Vereinen die Möglichkeit der geheimen Abstimmung. So sympathisch die offene Abstimmung ist, wo jeder zu seiner Meinung steht, verhilft der Schutz des schriftlichen Verfahrens doch zu mehr Demokratie, zur Herrschaft des Volkes, das sich so vor Beeinflussung durch einzelne Mächtige schützt.

Offenheit ist eine Haltung gegenüber Mitmenschen, in dem was wir sagen, und was wir uns sagen lassen. Darüber hinaus kann sie sich auf die ganze Umwelt beziehen: offen für Überraschungen, frei von vorgefassten Meinungen, bereit, eine Frage von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus anzugehen. Ich liebe offene Menschen. Mit einer Einschränkung: Ihre Offenheit darf nicht so weit gehen, dass sie überhaupt nicht mehr fassbar ist, sich nie festlegen, nicht entscheiden können und nicht zu einmal gefallenen Entscheidungen stehen. Auch hier ist richtig verstandene Offenheit der wünschbare Mittelweg zwischen Sturheit auf der einen und Wankelmütigkeit auf der anderen Seite.

Aus: «Wer wagt ... kommt weiter», Gotthelf-Verlag Zürich